

Leistungsvereinbarungen (LV) zwischen Eisenbahn-Infrastrukturbetreiberinnen und Kantonen gem. Art. 32a Eisenbahngesetz

Allgemeine Bestimmungen Version 0.5 Juli 2012

Inhaltsverzeichnis

1	Begriffe, Abkürzungen	2
2	Grundlagen.....	2
2.1	Zweck.....	2
2.2	Übergeordnete Ziele.....	2
2.3	Gesetzliche Grundlagen	3
3	Geltungsbereich	3
4	Aufgabenteilung	4
4.1	Aufgaben der Wehrdienste	4
4.1.1	Im Einsatz.....	4
4.1.2	In der Vorbereitung.....	4
4.1.3	Qualitätskriterien.....	5
4.2	Aufgaben der Kontakt- und Koordinationsstelle des Kantons.....	6
4.3	Aufgaben der ISB	6
4.3.1	Im Einsatz.....	6
4.3.2	In der Vorbereitung.....	7
4.3.3	Qualitätskriterien.....	8
5	Material / Einsatzunterlagen	8
6	Finanzierung und Abrechnungsverfahren.....	9
7	Haftung und Versicherung.....	9
7.1	Haftung.....	9
7.2	Versicherung	10
8	Schlussbestimmungen	10
8.1	Vertragsbeginn und Vertragsende	10
8.2	Streitbeilegung.....	10
8.3	Anwendbares Recht	10
8.4	Anpassungen	10
8.5	Ausfertigung	10

1 Begriffe, Abkürzungen

BAV	Bundesamt für Verkehr
BG	Bahnspezifische Grundausbildung
GK	Grundkurs
ISB	Eisenbahn-Infrastrukturbetreiberin
LRZ	Lösch- und Rettungszug
LV	Leistungsvereinbarung
UN-Nr.	UN-Nummer, auch Stoffnummer genannt, die für alle gefährlichen Stoffe und Güter (Gefahrgut) festgelegt wird.
WA	Weiterausbildung
WBK	Weiterbildungskurs

In den vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen werden Begriffe, die in der Verordnung des UVEK über die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberinnen an den Vorhaltekosten der Wehrdienste für Einsätze auf Eisenbahnanlagen (VWEV, SR...) aufgeführt werden, entsprechend ihrer Definition in dieser Verordnung verwendet.

2 Grundlagen

2.1 Zweck

Die Leistungsvereinbarung (LV) zwischen Kanton und Eisenbahn-Infrastrukturbetreiberin (ISB) regelt die Leistungserbringung und die Kostentragung im Hinblick auf die Bewältigung von Ereignissen auf den Eisenbahnanlagen der ISB im Kanton (Personen- und Güterverkehr, inkl. Unterhalts- und Bauarbeiten). Sie definiert Umfang und Qualität der bestellten Vorhalteleistungen, regelt die Zusammenarbeit zwischen bahneigenen Betriebswehren und den Wehrdiensten und definiert die Abläufe im Ereignisfall. Im Weiteren legt sie die Finanzflüsse fest. Mit dem Abschluss der LV werden die Vorgaben gemäss Art. 32a Eisenbahngesetz (EBG; SR 742.101) sowie der VWEV erfüllt.

2.2 Übergeordnete Ziele

Die LV definiert:

- die durch die ISB beanspruchten Leistungen der Wehrdienste;
- die Eisenbahnanlagen der ISB, die durch die Wehrdienste abzudecken sind;
- die Vorbereitung der Wehrdienste unter Berücksichtigung der bahnspezifischen Anforderungen, insb. deren Ausbildung, die Qualitätskriterien für den Einsatz der angeforderten personellen und materiellen Mittel sowie deren zeitliche Verfügbarkeit;
- die durch die ISB bereitzustellenden Einsatzdokumentationen;
- die Finanzflüsse, insb. die abgeltungsberechtigten Vorhaltekosten.

2.3 Gesetzliche Grundlagen

Die ISB haftet gemäss den gesetzlichen Bestimmungen für den Schaden an Mensch, Sachwerten und Umwelt, der sich aus dem Eintritt eines Ereignisses ergibt. Sie trifft alle zumutbaren Vorbereitungen, um Bevölkerung und Umwelt vor schweren Schädigungen infolge von Unfällen auf Eisenbahnanlagen zu schützen. Weiter trifft sie Vorkehrungen zur unverzüglichen Bekämpfung der Ereignisauswirkungen und zur Beseitigung der Folgeschäden. Dafür erarbeitet sie spezifische Einsatzplanungen und arbeitet mit den Wehrdiensten zusammen.

Massgebend sind insbesondere folgende Rechtserlasse:

Bund:

- Umweltschutzgesetz vom 07.10.1983 (USG; SR 814.01), Art. 10, 59 und 59a;
- Störfallverordnung vom 27.02.1991 (StFV; SR 814.012), Art. 3, 11, 12 und 14 sowie Anhang 2.3;
- Eisenbahngesetz vom 20.12.1957 (EBG; SR 742.101), Art. 19, 32a und 40;
- Verordnung des UVEK über die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberinnen an den Vorhaltekosten der Wehrdienste für Einsätze auf Eisenbahnanlagen (VWEV; SR ...)

Kanton:

- Allfällige kantonale Rechtserlasse in den Bereichen Feuer- und Umweltschutz (vgl. LV 1.4)

3 Geltungsbereich

Die Leistungsvereinbarung bezieht sich auf alle Eisenbahnanlagen der ISB im Kanton gemäss Anhang 2 der LV.

Die territoriale Gliederung/Zuständigkeit richtet sich ebenfalls nach diesem Anhang 2. Die allfällig erforderliche, detaillierte Aufgabenteilung zwischen verschiedenen Stützpunkten der Wehrdienste sowie die interne Organisation der Betriebswehr der ISB sind nicht Gegenstand dieser LV.

Unter «Wehrdiensten» werden die durch Kanton, Bezirke und Gemeinden betriebene Stützpunkte der Feuer- und Chemiewehren im Kanton verstanden. Findet auf einer Eisenbahnanlage gemäss Anhang 2 der LV kein Gefahrguttransport statt, ist für diese Anlage nur die Feuerwehr relevant.

Der Einsatzraum auf den Eisenbahnanlagen gemäss Anhang 2 zur LV umfasst offene Strecken, Personen-, Güter-, und Rangierbahnhöfe, Unterwerke und Umformerwerke (so weit sie bei Brandereignissen nicht durch die Ortsfeuerwehren abgedeckt werden), Kunstbauten und insbesondere auch Tunnelanlagen über 300 m, welche spezifische Anforderungen an die Ausrüstung, Ausbildung und die Einsatztaktik stellen (z. B. Langzeiteinsätze).

4 Aufgabenteilung

4.1 Aufgaben der Wehrdienste

4.1.1 Im Einsatz

Bei Unfällen und Ereignissen im Personen- und Güterverkehr stellen die Wehrdienste auf den Eisenbahnanlagen der ISB im Kanton die technische Intervention zur Rettung von Leben und zur Begrenzung der Ereignisauswirkungen sicher, insbesondere auch bei der Freisetzung von Gefahrgut.

Im Verbund mit den Betriebswehren der ISB erfüllen die Wehrdienste insbesondere folgende Aufgaben:

- den Transport der benötigten personellen Mittel in den Einsatzraum mit wehrdienst-eigenen Mitteln;
- das selbständige Prüfen und Erden der Fahrleitung in Absprache mit der Betriebszentrale;
- prioritär die sofortige Rettung, Bergung und Evakuierung verunfallter Personen auf Eisenbahnanlagen, sekundär den technischen Einsatz;
- die Brandbekämpfung im Trassebereich und im angrenzenden Umfeld;
- die Schadenwehr bei Ereignissen mit Gefahrgut sowie die grösstmögliche Eindämmung von Folgeschäden. Der Einsatz schliesst auch den Schutz der Anwohner und der Umwelt ein;
- die Sicherstellung der Einsatzleitung Front im eigenen Bereich;
- die Zusammenarbeit mit dem kantonalen Einsatzleiter und den weiteren Bereichsleitern der beteiligten Partnerorganisationen (Betriebsführung Pikett, Einsatzleiter LRZ und Partnerdienste etc.).

4.1.2 In der Vorbereitung

Die Wehrdienste gewährleisten im zugewiesenen Einsatzraum die permanente Einsatzbereitschaft im Hinblick auf die spezifischen Anforderungen eines Bahnereignisses auch unter erschwerten Bedingungen (Nacht, Witterung, Tunnelleinsatz etc.)

Sie stellen die Vertrautheit ihrer Angehörigen mit den örtlichen Gegebenheiten sicher (Ortskenntnisse). Sie richten die zusätzliche bahnspezifische Grund- und Weiterausbildung ihrer Angehörigen auf die speziellen Erfordernisse des Einsatzes auf Eisenbahnanlagen aus.

Für die Ausbildung jedes auf Eisenbahnanlagen einsetzbaren Angehörigen der Wehrdienste gelten die im Folgenden angegebenen Richtwerte. Die Ausbildungsplanung des Folgejahres erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Partnern.

Bahnspezifische Grundausbildung

- Grundkenntnisse der Intervention auf Eisenbahnanlagen: 2 Tage
- Orts- und Anlagenkenntnisse: 1 Tag

Die zu absolvierenden bahnspezifischen Grundausbildungsmodule sind normiert und werden durch den Infrastrukturbetreiber vorbereitet und durchgeführt. Im Grundkurs (bahnspezifische Zusatzausbildung) werden die Angehörigen der Wehrdienste nach den betrieb-

lichen Vorschriften der Bahnen insbesondere im Umgang mit Starkstromanlagen (Prüfen, Erden etc.) ausgebildet.

Weiterbildung

- Intervention auf Eisenbahnanlagen: ½ Tag pro Jahr
- Orts- und Anlagenkenntnisse: ½ Tag pro Jahr

Für die Weiterbildung sind in Zusammenarbeit mit den beteiligten Partnern weitere Ausbildungsmodule bereitzustellen (Taktische Ausbildung, Ortskenntnisse etc.).

Einsatzübungen

- 1 Tag alle 3 Jahre + spezifische Übungen bei Bedarf, insbesondere in Rangierbahnhöfen und vor der ersten Inbetriebnahme von besondere Eisenbahnanlagen (s. 4.3.2).

Die Wehrdienste sind im erwähnten Rahmen zur Teilnahme an den periodischen Einsatzübungen der Bahnen verpflichtet, vorausgesetzt die planbaren Vorhaben werden rechtzeitig angemeldet.

4.1.3 Qualitätskriterien

Die Wehrdienste stellen jederzeit die nachfolgend in Abhängigkeit der möglichen Ereignisse auf den betroffenen Eisenbahnanlagen aufgeführte Anzahl einsetzbarer Angehörige, getrennt nach Ersteinsatz und Verstärkung, sicher:

Ereignisse	Stützpunkte			
	Feuerwehr	Chemiewehr Normal	Chemiewehr Wasser	Chemiewehr Plus
Entgleisung / Zusammenstoss	10 ¹ +10 ²	-	-	-
Brand ohne Gefahrgut				
Brand im Tunnel		5+10		0+20
Brand mit Gefahrgut			5+10	
Freisetzung humantoxischer Gase			-	
Freisetzung ökotoxischer Flüssigkeiten			5+10	

Um Einsätze jederzeit gewährleisten zu können, wird das Dreifache der in obiger Tabelle definierten Anzahl Personen ausgebildet.

Die Wehrdienste gewährleisten einen Ersteinsatz am Ereignisort innerhalb folgender Ausrückzeiten, in Abhängigkeit des Risikos der Eisenbahnanlagen und der Zugänglichkeit zum Ereignisort :

		grosses Risiko	mittleres Risiko	kleines Risiko
Gute Zugänglichkeit	Feuerwehr	45 min	60 min	75 min
	Chemiewehr			
Schlechte Zugänglichkeit	Feuerwehr	60 min	75 min	90 min
	Chemiewehr	90 min	120 min	150 min

¹ Ersteinsatz
² Verstärkung

Die Zugänglichkeit sowie das Risiko der einzelnen Eisenbahnanlagen im Kanton richten sich nach den Angaben der durch das BAV veröffentlichten Übersichtstabelle der Eisenbahnanlagen und Beiträge der ISB an die Kantone.

Der Transport des Personals an den Einsatzort erfolgt mit eigenen Mitteln. Für Orte, die nur über die Schiene zugänglich sind, gelten die Ausrückzeiten bis zu einem bestimmten Verladeort. Da die Verladeorte meist gut zugänglich sind, werden im Normalfall die Ausrückzeiten für gut zugängliche Orte übernommen.

4.2 Aufgaben der Kontakt- und Koordinationsstelle des Kantons

Die Kontakt- und Koordinationsstelle des Kantons bezeichnet die Wehrdiensten, die für die Bewältigung von Ereignissen auf den Eisenbahnanlagen der ISB vorgesehen sind. Sie legt den Schlüssel für die Verteilung der erhaltenen finanziellen Beiträge innerhalb des Kantons fest.

Sie stellt sicher, dass die Wehrdienste die erforderlichen Vorhalteleistungen erbringen.

Sie stellt die Koordination mit den Nachbarkantonen sowie dem benachbarten Ausland sicher. Insbesondere hat sie eine allfällig erforderliche Leistungserbringung von Wehrdiensten anderer Kantone auf ihrem Hoheitsgebiet mittels Leistungsvereinbarungen sicherzustellen.

Sie ist im Bereich der Bahnrettung primäre Anlaufstelle für alle stützpunktspezifischen Anliegen. Sie stellt das Ausbildungscontrolling der Wehrdienste sicher und überprüft die Einhaltung der qualitativen und quantitativen Minimalstandards. Sie fasst die Ausbildungsaktivitäten (Leistungsziele) jährlich in einem Reporting z. H. der Leistungsnehmer zusammen.

Sie stellt den ISB die nötige Anzahl Kursplätze zur Verfügung, so dass die feuerwehrtechnische Grundausbildung und die Kaderschulung aller Angehörigen der Betriebswehr nach den einschlägigen Bestimmungen des Kantons erfolgen können.

4.3 Aufgaben der ISB

4.3.1 Im Einsatz

Die ISB sorgt im Ereignisfall für die unverzügliche Benachrichtigung an die Notfallrufnummer 118 und für die Mobilisierung der bahneigenen Mittel. Sie stellt den internen, direkten Informationsfluss sicher. Die ISB informiert die Meldestelle so schnell und präzise wie möglich über:

- Art und Ausmass des Ereignisses;
- den genauen Unfallort (Kilometrierung);
- die durch die Wehrdienste und durch weitere Blaulichtorganisationen (Polizei, Sanität) zu erbringende Unterstützung (Bedarfsmeldung).

Sie sorgt im weiteren Verlauf des Ereignisses für die Information der Einsatzleitung betreffend:

- der bisher eingeleiteten Sofortmassnahmen;
- der genauen Angaben betreffend dem Einsatz der bahneigenen Mittel (insb. Betriebswehr resp. LRZ) und Treffpunkte;

- Art und Menge der Stoffe / Gefahrgüter, sofern es sich um einen Unfall mit Gefahrgut handelt (Zusammensetzung, UN-Nr., Transportdaten etc.).

Bei Grossereignissen ist der rasche Zusammenschluss der involvierten Wehrdienste und Betriebswehren anzustreben. Die Einsatzleitung ISB stellt u. a. folgende Aufgaben sicher:

- Auslösung von Sofortmassnahmen zur Öffnung / Räumung der Zufahrtsstrecken (Schiene);
- Stromfreischaltung des Schadenraums;
- Einleitung aller verkehrstechnisch erforderlichen Massnahmen (Warnung der nachfolgenden oder entgegenkommenden Züge, Umleitungen etc.);
- Koordination der bahninternen Führungsmassnahmen und der Öffentlichkeitsarbeit mit den zuständigen Führungsorganen;
- Verstärkung oder Ablösung sowie Nachschub weiterer Mittel ISB;
- Bereitstellung von Ersatz-Transportmitteln für die Beförderung unverletzter Bahnpassagiere und/oder Angehörigen.

Insbesondere in längeren Tunneln ist der LRZ das zentrale Transportmittel für die Rettung und den Transport von Personen und/oder Material.

Die Konsolidierung der Schadenlage und die Aufräumarbeiten obliegen allein der Zuständigkeit der ISB.

4.3.2 In der Vorbereitung

Die ISB bietet die bahnspezifische Grund- und Weiterausbildung (BG / WA) der Angehörigen der Wehrdienste an und stellt die erforderlichen Spezialisten, Instruktoren und Eisenbahnanlagen zur Verfügung.

Die bahnspezifische Grundausbildung (BG) umfasst die folgenden Grundkurse (GK):

Kursmodul BG	Dauer	Inhalte
GK Bahn	2 Tage	Grundkenntnisse Intervention auf Eisenbahnanlagen: bahnspezifische Intervention, Verhalten auf Bahnanlagen, Prüfen und Erden.
GK Orts- und Anlagekenntnisse	1 Tag	Erkundung Zufahrten, Zugänglichkeit, Infrastrukturen Tunnel, etc. (nach Komplexität).

Die jährliche Weiterausbildung (WA) in Form von Weiterbildungskursen (WBK) kann als Tages-, Halbtages oder Abendübungen organisiert werden und umfasst im Besonderen:

Kursmodul WA	Dauer	Inhalte
WBK bahnspezifische Intervention (Kader und Mannschaft)	½ Tag pro Jahr	Takt. Schulung, Einsatzübungen mit technischer Schulung an einem Bahnszenario, Weiterbildung Prüfen und Erden
WBK Orts- und Anlagekenntnisse	½ Tag pro Jahr	Vertiefung des GK im ganzen Zuständigkeitsgebiet der Wehrdienste.

Die Alarmierung, der Einsatz sowie die Zusammenarbeit aller Beteiligten bei Ereignissen auf Eisenbahnanlagen werden regelmässig geübt. Häufigkeit, Umfang und Themen der

Übungen auf Eisenbahnanlagen werden in Abhängigkeit des Risikos sowie der Komplexität und Spezifität der potenziellen Einsätze definiert.

Kursmodul Einsatzübungen	Dauer	Inhalte
Einsatzübungen	1 Tag alle 3 Jahre	Zusammenspiel Intervention, Kommunikation und Führung, allenfalls abgestimmt mit Vorgaben für bestimmte Anlagen

Im Weiteren gelten für die Durchführung der Ausbildung folgende Rahmenbedingungen:

- Die Kursplanung erfolgt im Verbund der beteiligten Partner. Die bahnspezifische Grundausbildung kann auf mehrere Jahre verteilt werden und ist im Turnus von 3-4 Jahren zu wiederholen, damit auch Neueintretende bahnspezifisch geschult werden können.
- Die beteiligten Partner stellen die gemeinsame Vorbereitung und Durchführung der GK und WBK an bahneigenen Standorten sicher.
- In folgenden Rangierbahnhöfen werden jährlich alternierend eine Alarm- beziehungsweise eine Einsatzübung durchgeführt:
 - Basel RB
 - Buchs SG
 - Chiasso sm
 - Däniken RB
 - Lausanne triage
 - RB Limmattal
 - Zürich Mülligen
- Vor der ersten Inbetriebnahme von besonderen Eisenbahnanlagen, wie z. B. ein sehr langer Tunnel, werden zusätzliche spezifische Einsatzübungen durchgeführt.

Die periodische Aktualisierung der Einsatzpläne infolge baulicher oder organisatorischer Änderungen sowie die Information aller Beteiligten obliegt der ISB.

4.3.3 Qualitätskriterien

Die Betriebswehren verfügen über eine Leistungsfähigkeit, welche mindestens derjenigen vom 1. Januar 2011 entspricht.

Die Ausrückzeiten der Betriebswehren richten sich nach den aktuellen Einsatzkonzepten der ISB. Die Ausrückzeiten für die Betriebswehren SBB und BLS betragen dementsprechend zwischen 30 Minuten (hohes Risikopotential) und maximal 90 Minuten (geringes Risikopotential). Dabei wird das Risikopotential gemäss Konzept BW21 SBB (abgeschlossenes Projekt zur Neuorganisation der Betriebswehr SBB) bestimmt.

5 Material / Einsatzunterlagen

Die Wehrdienste halten das zur effizienten Bewältigung von Ereignissen auf Eisenbahnanlagen notwendige Material vor, in Ergänzung zum Material der Betriebswehren (s. Anhang 3 der LV). Sie stellen die permanente Funktionstüchtigkeit dieses Materials durch entsprechenden Unterhalt sicher.

Der Transport des Materials erfolgt mit eigenen Mitteln an den Einsatzort.

Die bahnspezifischen Einsatzunterlagen orientieren sich am Leitfaden des Bundesamtes für Verkehr (BAV) und den Normen der Störfallverordnung und werden durch die ISB erstellt. Die Wehrdienste gewährleisten für ihren Zuständigkeitsbereich die Verfügbarkeit der praxistauglichen Einsatzdokumentation Bahn im Kommandoposten Front.

6 Finanzierung und Abrechnungsverfahren

Folgende Leistungen werden von der ISB mit einem globalen Beitrag an den Kanton vergütet:

- Vorhalteleistungen der Wehrdienste, die erforderlich sind, um deren Aufgaben gemäss Ziffer 4.1 sicherzustellen.
- Ausbildung der Wehrdienstangehörigen gemäss Ziffer 4.1 und 4.3 (anfallende Zeit-, Reise- und Verpflegungskosten der Wehrdienstangehörigen sowie mit dem Einsatz ihres Materials und ihrer Fahrzeuge verbundenen Kosten eingeschlossen).
- Werden auf Wunsch der Wehrdienste mehr Personen ausgebildet als unter Ziffer 4.1 vorgesehen, sind die entsprechenden zusätzlichen Kosten für die Organisation der Kurse und die Zurverfügungstellung der Spezialisten und Instruktoren durch die betroffenen Wehrdienste abzugelten.
- Beschaffung und Unterhalt des allgemeinen sowie des bahnspezifischen Materials gemäss Ziff. 5 und Anhang 3 der LV.

Die ISB trägt zusätzlich die Kosten für die Organisation der Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, den Beizug von Fachleuten und die Benützung ihrer Eisenbahnanlagen zur Aus- und Weiterbildung.

Die Kosten für Aus- und Weiterbildungen sowie Einsatzübungen, die über die jeweilige Anzahl nach Ziffer 4 hinausgehen, sind von der Partei zu tragen, die diese zusätzlichen Kosten verursacht.

Die Berechnung des Beitrages erfolgt gemäss den Grundsätzen der VWEV. Der Betrag wird aus der durch das BAV veröffentlichten Übersichtstabelle der Eisenbahnanlagen und den durch das BAV berechneten abgeltungsberechtigten Vorhaltekosten pro ISB und Kanton übernommen.

Die Kosten für durchgeführte Ernstfalleinsätze der Wehrdienste werden der ISB durch den Kanton in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht nach Aufwand in Rechnung gestellt.

7 Haftung und Versicherung

7.1 Haftung

Die Haftung gegenüber Dritten, denen anlässlich einer gemeinsamen Übung oder eines gemeinsamen Einsatzes ein Schaden zugefügt wird, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Im Innenverhältnis haftet grundsätzlich die Einsatz führende oder Übung leitende Einheit für Schäden Dritter.

Kann der nicht Einsatz führenden oder Übung leitenden Einheit ein Verschulden nachgewiesen werden, so wird diese für dadurch verursachte Schäden Dritter, gegenüber der den

Einsatz führenden oder die Übung leitenden Einheit ersatzpflichtig. Das Mass der Ersatzpflicht richtet sich nach den massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen.

7.2 Versicherung

Der Versicherungsschutz für das Personal ist Sache der jeweiligen Partei.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Vertragsbeginn und Vertragsende

Der Vertragsbeginn wird in der unterzeichneten Leistungsvereinbarung festgelegt. Die LV ist unbefristet. Die Kündigung durch eine Partei muss schriftlich erfolgen, unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten.

8.2 Streitbeilegung

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten vor Anrufung des zuständigen Gerichts einen Versuch zur gütlichen Einigung zu unternehmen und dazu mindestens der Gegenpartei ausreichend Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

8.3 Anwendbares Recht

Auf den Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches materielles Recht anwendbar. Die für Streitigkeiten zuständigen Gerichte werden in der LV definiert.

8.4 Anpassungen

Ergänzungen oder Anpassungen der Vereinbarung sind in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit möglich; diese haben ausschliesslich schriftlich zu erfolgen und sind von beiden Vertragsparteien rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

8.5 Ausfertigung

Die Leistungsvereinbarung wird in zwei gleich lautenden Exemplaren ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten je ein unterzeichnetes Exemplar.